

Anlage 1-6 - Leistungsverzeichnis Winterdienst

6.1 Leistungsziel

- 6.1.1 Grundlage für Art und Umfang der Leistung sind die, in der jeweiligen kommunalen Satzung (aktuelle Fassung) genannten Regelungen zur Durchführung des Winterdienstes. Dabei ist ebenfalls das BImSchG zu beachten. Winterdienst ist ohne zusätzliche Beauftragung durch die Auftraggeberin über den kompletten Leistungszeitraum zu erbringen. Die Leistungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März durch den monatlichen Pauschalpreis abgegolten. Leistungen außerhalb dieses Zeitfensters werden als separate monatlich kumulierte Rechnung zum Stundenverrechnungssatz (**siehe Pkt. 6 der Anlagen 2-1 bis 2-5**) der Auftraggeberin in Rechnung gestellt.
- 6.1.2 Zusätzlich zu den in Punkt 6.1.1 genannten Anforderungen sind alle Verkehrs- und Aufstellflächen von Schnee und Eis zu beräumen sowie abzustumpfen. Regional bedingt müssen zusätzlich zu den üblichen Schneeschiebern/-schaufel, -besen Räumfahrzeuge zur Verfügung stehen und zum Einsatz kommen. Hierbei sind zwingend die regionalen Begebenheiten, die Wetterlagen, Schneefallhäufigkeit und -menge zu beachten und zu kalkulieren. Bei andauerndem Schneefall, ist die Beräumung mehrmals am Tag zu erbringen.
- 6.1.3 Eine Mehrfachnutzung des Streugutes ist anzustreben. Dazu ist das Streugut unmittelbar nach abtauen von Schnee bzw. Eis aufzunehmen.
- 6.1.4 Durch den Auftragnehmer erfolgt die Bereitstellung von Aufbewahrungsbehältnissen mit Streugut. Verbrauchtes Streugut wird durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten nachgefüllt.
- 6.1.5 Zur operativen Nutzung (z. B. Blitzeis, erneuter Schneefall etc.) stellt der Auftragnehmer der Auftraggeberin geeignetes Räumgerät (Schneeschieber, -schaufel, -besen) je Standort unentgeltlich zur Verfügung.

6.2 Winterdienst

Abweichend von den zeitlichen Vorgaben der jeweiligen kommunalen Satzung gelten für Montag bis Freitag nachfolgend aufgeführte Mindestanforderungen.

6.2.1 Hauszugänge/Personaleingänge sind aufgrund der Arbeitszeiten der AOK PLUS vorrangig zu räumen und/oder abstumpfen	Montag – Freitag erstmalig spätestens bis 6.00 Uhr
6.2.2 Kundeneingangszonen beräumen und/oder abstumpfen	Montag – Freitag erstmalig spätestens bis 8.00 Uhr
6.2.3 Standplätze der Müllbehälter räumen und/oder abstumpfen bzw. Bereitstellungsplatz räumen und/oder abstumpfen	Montag – Freitag jeweils 1 x
6.2.4 Kfz-Stellplätze, Fahrradstellplätze und Zufahrten räumen und/oder abstumpfen	Montag – Freitag erstmalig spätestens bis 6.00 Uhr
6.2.5 Verkehrsflächen und Zufahrten beräumen und/oder abstumpfen	Montag – Freitag erstmalig spätestens bis 8.00 Uhr
6.2.6 Freihalten von Gullys, Einläufen und Wasserrinnen	Montag – Freitag jeweils 1 x
6.2.7 Abtransport von Schnee (bei Bedarf; Sonderleistung)	nach gesonderter Beauftragung
6.2.8 Entfernen des Streugutes nach Wetterlage	spätestens am zweiten Tag nach dem letzten Schneefall

6.3 Nichtleistung und Kostenersatz bei Beauftragung Dritter

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Winterdienstleistungen gemäß Leistungsverzeichnis fristgerecht und vorschriftsmäßig an den im Vertrag genannten Orten zu erbringen. Dafür ist es zwingend erforderlich, dass durch den Auftragnehmer ausreichend Personal jeweils vor Ort eingesetzt wird.
2. Erbringt der Auftragnehmer die Leistung nicht ordnungsgemäß, ist die Auftraggeberin berechtigt, ohne weitere Ankündigung, Dritte mit der Erbringung der betreffenden Leistungen zu beauftragen. In solchen Fällen informiert die Auftraggeberin den Auftragnehmer über die erfolgte Beauftragung eines Dritten.
3. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Die Laurat GmbH stellt im Auftrag der Auftraggeberin dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung; der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

4. Unberührt bleiben etwaige weitere vertragliche Ansprüche der Auftraggeberin, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Verzug, Nichterfüllung oder Drittschäden und Kündigungsrechte.